## Kreuzungsrechtliche Stellungnahme

### <u>Anlass</u>

Die DEGES wurde durch die Bundesrepublik Deutschland mit der Planung und Ausführung der Maßnahme "sechsstreifiger Ausbau der A 61 AK Frankenthal – LGr Rheinland-Pfalz / Baden-Württemberg" beauftragt. Die Maßnahme wird im Rahmen eines ÖPP Projektes realisiert.

Seitens des Projektteams wurden zur o.g. Maßnahme, Fragen zu kreuzungsrechtlichen Sachverhalten gestellt. Bei zwei Bauwerken wurden Verlangen der anderen/kreuzenden Straßenbaulastträger geäußert, die gem. § 12 Abs. 3, Nr. 2 FStrG (siehe Anlage 1) eine Kostenbeteiligung der beteiligten Straßenbaulastträger zur Folge haben. Es handelt sich hierbei um die Bauwerke (BW) 6616 564 und 6616 570. Aus genannten Gründen folgt die Berechnung der Kostenanteile an den kreuzungsbedingten Kosten, auf Grundlage von Schätzwerten.

#### Randbedingungen

Die Berechnung der kreuzungsbedingten Kostenanteile erfolgt zum gegenwärtigen Planstand. Die Verlangen (z.B. zukünftiger, unberührter Straßenquerschnitt der kreuzenden Straße) der beteiligten Straßenbaulastträger wurden bislang nicht bestätigt. Die Auswirkungen auf die Bauwerksdimensionen, sowie der zukünftige Straßenquerschnitt der kreuzenden Straße, beruhen auf Annahmen. Die Bauwerkskosten werden geschätzt.

#### Annahmen

BW 6616 564 UF K1	-	
geplanter Straßenquerschnitt A 61	-	36,00 m
geschätzter Straßenquerschnitt K 1 (Rinkenbergerhof)	-	11,00 m
geschätzte/geplante Brückenfläche (Verlangen berücksichtigt) (LSt 14,2 m x NB 39,10 m)	-	ca. 555,00 m²
geschätzte Bauwerkskosten pro m² (Brutto)	-	ca. 10.000 €
geschätzte Brückenkosten	-	ca. 5.550.000 €
BW 6616 570 UF WW	_	
geplanter Straßenquerschnitt A 61	_	36,00 m
geschätzter Straßenquerschnitt WW (Binsfeld)	_	9,00 m
geschätzte/geplante Brückenfläche (Verlangen berücksichtigt) (LSt 11,7 m x NB 36,60 m)	-	ca. 430,00 m²
geschätzte Bauwerkskosten pro m² (Brutto)	_	ca. 10.000 €
geschätzte Brückenkosten	-	ca. 4.300.000 €

### Berechnung

BW	Straße	RQ (m)	Brückenflä	Kosten/m²	Kosten (€)	Berechnung Kostenanteile Bund	%	€	Berechnung Kostenanteile SBL	%	€
			che (m²)								
I 564	A 61	36	555	10.000	5.550.000	2 x 36 = 0.76595745	76,60	4.251.064	2 x 11 = 0,23	23,40	1.298.936
	K 1 Rinkenbergerhof	11				36 + 36 + 11 + 11 - 0,76393743	70,00		11 + 11 + 36 + 36 - 0,23		
570	A 61	36	430	10.000	4.300.000	2 x 36 = 0.8	90 00	0,00 3.440.000	2 x 9 = 0,20	20,00	860.000
	WW Binsfeld	9				36 + 36 + 9 + 9 - 0,8	80,00		9 + 9 + 36 + 36 - 0,20		

# Vorläufiges Ergebnis

Auf Grundlage der o.g. Schätzwerte ergeben sich die nachfolgenden Kostenanteile für den kreuzenden Straßenbaulastträger:

für das BW 6616 564 UF K1 1.298.936 €

für das BW 6616 570 UF WW **860.000 €** 

#### \*Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 12 Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen

- (1) Beim Bau einer neuen Kreuzung mehrerer öffentlicher Straßen hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzugekommenen Straße die Kosten der Kreuzung zu tragen. Zu ihnen gehören auch die Kosten der Änderungen, die durch die neue Kreuzung an den anderen öffentlichen Straßen unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind. Die Änderung einer bestehenden Kreuzung ist als neue Kreuzung zu behandeln, wenn ein öffentlicher Weg, der nach der Beschaffenheit seiner Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, zu einer diesem Verkehr dienenden Straße ausgebaut wird.
- (2) Werden mehrere Straßen gleichzeitig neu angelegt oder an bestehenden Kreuzungen Anschlussstellen neu geschaffen, so haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten der Kreuzungsanlage im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu tragen. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten sind die Rad- und Gehwege, die Trennstreifen und befestigten Seitenstreifen einzubeziehen.
- (3) Wird eine höhenungleiche Kreuzung geändert, so fallen die dadurch entstehenden Kosten
  - 1. demjenigen Träger der Straßenbaulast zur Last, der die Änderung verlangt oder hätte verlangen müssen,
  - den beteiligten Trägern der Straßenbaulast zur Last, die die Änderung verlangen oder hätten verlangen müssen, und zwar im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nach der Änderung.

Bei Kreuzungen mit einer kommunalen Straße sind die Vorteile, die dem Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße durch die Änderung nach Satz 1 entstehen, auszugleichen.

- (3a) Wird eine höhengleiche Kreuzung geändert, so gilt für die dadurch entstehenden Kosten der Änderung Absatz 2. Beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einem der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nicht mehr als 20 vom Hundert des Verkehrs auf anderen beteiligten Straßenästen, so haben die Träger der Straßenbaulast der verkehrsstärkeren Straßenäste im Verhältnis der Fahrbahnbreiten den Anteil der Änderungskosten mitzutragen, der auf den Träger der Straßenbaulast des verkehrsschwächeren Straßenastes entfallen würde.
- (4) Über die Errichtung neuer sowie die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen wird durch die Planfeststellung entschieden. Diese soll zugleich die Aufteilung der Kosten regeln.
- (5) Ergänzungen an Kreuzungsanlagen sind wie Änderungen zu behandeln.
- (6) Diese Vorschriften gelten auch für Einmündungen. Münden mehrere Straßen an einer Stelle in eine andere Straße ein, so gelten diese Einmündungen als Kreuzung aller beteiligten Straßen.